



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

20(14)154(2)

gel. VB zur öffent. Anh. am

06.11.2023 - Cannabis

20.10.2023

Stellungnahme der Cannabiswirtschaft

zum Entwurf der Bundesregierung zum Cannabisgesetz (CanG)

Kabinettsbeschluss vom 16.08.2023

ELEMENTE

Materialien zur Cannabiswirtschaft

Band 36

Inhalt

Einführende Bemerkungen zur Stellungnahme der Cannabiswirtschaft.....	4
Artikel 1: Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)	7
Kapitel 1 “Allgemeine Vorschriften”	7
§ 1 “Begriffsbestimmungen”	8
§ 2 “Umgang mit Cannabis”	11
§ 3 “Erlaubter Besitz von Cannabis”	11
§ 4 “Umgang mit Cannabissamen”	12
Kapitel 2 “Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention”	13
§ 5 “Konsumverbot”	13
§ 6 “Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot”	15
Kapitel 3 “Privater Eigenanbau durch Erwachsene”	15
§ 9 “Anforderungen an den privaten Eigenanbau”	15
Kapitel 4 “Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum”	16
Abschnitt 1 “Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen”	16
§ 12 “Versagung der Erlaubnis”	18
§ 13 “Inhalt der Erlaubnis”	19
Abschnitt 2 “Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen”	20
§ 16 “Mitgliedschaft”	20
§ 17 “Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung”	21
§ 18 “Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen”	24
Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen	26
§ 19 “Kontrollierte Weitergabe von Cannabis”	26
§ 20 “Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial”	27
§ 21 “Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial”	28
Abschnitt 4 “Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen”	29
§ 23 “Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen”	29
§ 25 “Selbstkostendeckung”	30
§ 26 “Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen”	31
§ 30 Verordnungsermächtigung	32

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Jürgen Neumeyer

Band 36 - BvCW-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der
Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 16.08.2023) -
Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 15.10.2023



Kapitel 5 “Anbau von Nutzhanf”	33
§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf	33
§ 32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf	34
Kapitel 6 “Zuständigkeiten”	35
§ 33 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden	35
Kapitel 7 “Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen”	36
§ 34 “Strafvorschriften”	36
Kapitel 8 “Schlussvorschriften”	37
§ 43 “Evaluation des Gesetzes”	37
Artikel 2 “Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)”	38
Kapitel 1 “Allgemeine Vorschriften”	38
§ 2 Begriffsbestimmungen	38
Kapitel 2 “Verschreibung und Abgabe”	38
§ 3 “Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken”	38
Kapitel 3 “Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel”	39
Abschnitt 1 “Erlaubnis”	39
§ 4 Erlaubnispflicht	39
§ 6 “Inhalt der Erlaubnis”	39
Abschnitt 2 “Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr ; Durchfuhr”	40
§ 12 “Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr”	40
Kapitel 4 “Überwachung; Berichtspflicht”	42
Abschnitt 1 “Überwachung”	42
§ 17 “Zuständige Behörden”	42
Kapitel 5 “Kinder- und Jugendschutz”	43
§ 24 “Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum”	43

Redaktionelle Anmerkung:

Die Bundesregierung beschloss am 16.08.2023 im Kabinett den Gesetzesentwurf Cannabisgesetz (CanG). Diese Vorlage dient den folgenden parlamentarischen Beratungen. Der BvCW hat diese Kabinettsvorlage in diesem Dokument kommentiert.

Es gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Einleitende Bemerkungen) und den Kommentaren zu einzelnen Gesetzen und Paragraphen.

Alle fünf Fachbereiche des BvCW und verschiedene Arbeitsgruppen haben an der Erarbeitung dieser Stellungnahme mitgewirkt.

BvCW-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 16.08.2023)

Einführende Bemerkungen:

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft (BvCW) begrüßt die Verabschiedung des Entwurfs zum Cannabisgesetz durch das Bundeskabinett und die damit verbundenen Reformbestrebungen hin zu einer Neubewertung des gesellschaftlichen Umgangs mit Cannabis. Grundsätzlich empfiehlt der BvCW eine Umbenennung des ersten Teiles des Gesetzesentwurfs in Genussmittelcannabisgesetz, um hier eine klare Abtrennung von Medizinalcannabis und Genussmittelcannabis zu erreichen.

Während der Gesetzesentwurf sehr wichtige und zukunftsweisende Neuregelungen enthält, besteht in Detailfragen dringender Überarbeitungsbedarf durch den Gesetzgeber. Im Folgenden möchte der BvCW daher die positiven Aspekte des Gesetzesentwurfs hervorheben und Überarbeitungsnotwendigkeiten aufzeigen. In der Anlage geht der BvCW darüber hinaus auf die einzelnen Textpassagen mit Überarbeitungsbedarf ein und bietet, wo möglich, Formulierungshilfen an.

Der Paradigmenwechsel in der Cannabispolitik ist ein großer Schritt für Deutschland

Jahrzehnte der Prohibition von Cannabis haben nicht zum gewünschten Ergebnis geführt: Weder war es möglich, den Schwarzmarkt zurückzudrängen, noch konnten Gefahren für Konsumierende, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche, minimiert werden. Das Gegenteil ist der Fall.

Vor diesem Hintergrund ist das Cannabisgesetz ein elementarer Schritt hin zu mehr Kinder- und Jugend- sowie Gesundheitsschutz. Die Herausnahme von Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz bildet hierbei die Grundlage für die Etablierung von Qualitätsstandards, nachvollziehbarer Produktion und Abgabe sowie Aufklärung und Prävention. Langfristig wird erst dies einen aktiven Kampf gegen den illegalen Markt ermöglichen.

Die Entkriminalisierung des Konsums von Cannabis ist vor allem als Startschuss zur Beendigung der Diskriminierung und Kriminalisierung von Konsumierenden und PatientInnen zu werten.

Beides steht für einen Paradigmenwechsel, für den viele Hanf-Aktivisten seit Jahrzehnten kämpfen.

Die Zurückdrängung des Schwarzmarktes ohne Einbeziehung der Wirtschaft ist nicht zu erreichen

Gleichzeitig manifestiert der vorliegende Kabinettsentwurf jedoch den Irrglauben, dass sich der illegale Markt ohne eine Einbeziehung der Wirtschaft spürbar zurückdrängen lässt. Während die Schaffung von Rahmenbedingungen für den privaten und gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis zu begrüßen sind, wird dies jedoch nicht ausreichen, um die sinnvollen, wie hochgesteckten Ziele rund um den Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutz zu erreichen. Damit wird auch das Ziel des Gesetzgebers, den Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten, nicht erreicht werden können.

Große Teile des illegalen Markts sind streng nach kommerziellen Zielen ausgerichtet und nutzen dabei alle Mittel, um dauerhafte Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen. Gleichzeitig unterliegt dieser Markt keinen bürokratischen Beschränkungen. Dauerhaft ist daher ein signifikantes Zurückdrängen nur mit Akteuren der Wirtschaft möglich, welche durch Effizienz, Qualität und Verfügbarkeit "wettbewerbsfähig" zu den illegalen Marktakteuren werden können.

Potenziale der Cannabiswirtschaft endlich heben

Industriehanf als ökologisches Zukunftsprojekt betrachten

Die aktuelle Diskussion um die Cannabislegalisierung lässt, genauso wie der vorliegende Entwurf, das womöglich größte Potenzial für den Wirtschaftsstandort Deutschland außen vor. Die Nutzungsmöglichkeiten von Industriehanf sind vielfältig und mit Blick auf den ökologischen Umbau der Wirtschaft von höchster Bedeutung. Neben Lebensmitteln und Fasern, bietet Industriehanf riesige Potenziale im Bereich der Bau- und Dämmstoffe, in der Landwirtschaft, als Plastikalternative und vieles mehr.

Es wird daher Zeit, dieses Potenzial zu heben und dies auch im Cannabisgesetz einzuarbeiten. Die "Rauschklausel" (§1 Nummer 9a KCanG) ist hierbei das größte Hemmnis und muss dringend abgeschafft werden. Auch bürokratische Hürden erschweren die Entwicklung des Industriehanfes als Wirtschaftszweig in Deutschland massiv und sorgen für Wettbewerbsnachteile im Vergleich zum europäischen und internationalen Ausland (vor allem China, USA).

Anbau von deutschem Medizinalcannabis wettbewerbsfähig machen

Im Bereich des Medizinalcannabis bestehen massive Wettbewerbsnachteile für deutsche Anbaubetriebe. Neben Deutschland besteht lediglich die Niederlande weiterhin auf Ausschreibungsverfahren mit festgelegten Preisen und Kultivaren. Gleichzeitig wird der Großteil des in Deutschland verschriebenen Cannabis aus Ländern importiert, die für Produzenten ein Lizenzsystem eingeführt haben (u.a. Kanada, Dänemark, Spanien etc.). Dieser Wettbewerbsnachteil muss dringend abgeschafft werden.

Darüber hinaus entstehen massive Wettbewerbsverzerrungen durch uneinheitliche Rahmenbedingung für importiertes Medizinalcannabis in den Bundesländern. Einzelne Bundesländern behandeln Medizinalcannabis als Ausgangsstoff (anstatt als Wirkstoff) und haben damit deutlich geringere Anforderungen an das Produkt. Der BvCW macht sich deshalb dafür stark, nicht nur den deutschen Anbau zu fördern sondern auch vergleichbare Wettbewerbsbedingungen in Deutschland zu schaffen (siehe §12 MedCanG).

Anbauclubs mit Know-how der Wirtschaft attraktiv machen

Das Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Jugend- und Gesundheitsschutz zu verbessern und dazu den illegalen Markt zurückzudrängen. Dazu ist ein wichtiger Schritt, den gemeinschaftlichen Eigenanbau durch Vereine und Genossenschaften zu ermöglichen. Diesem Anbau wird jedoch durch den Entwurf jegliche Option untersagt, eine Professionalisierung voranzutreiben und damit dauerhaft qualitativ und kostentechnisch konkurrenzfähig zum illegalen Markt zu werden.

Die Cannabiswirtschaft in Deutschland könnte einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass das Konzept des gemeinschaftlichen Eigenanbaus erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Vermietung von voll ausgestatteten Pflanz- und Weiterverarbeitungsräumen, die Möglichkeit zur sicheren Lagerung oder die Auftragsproduktion würden zahlreiche Hindernisse aus dem Weg räumen. Hierbei sei vor allem auf den Bedarf an Produktvielfalt (verschiedene Strains), Qualitätssicherung und Kosteneffizienz durch Skalierungsmöglichkeiten verwiesen. Auch eine Beschäftigungsmöglichkeit für Vollzeitkräfte würde bereits einen enormen Beitrag leisten.

Digitalisierung ermöglichen und Track-and-Trace-Systeme etablieren

Eine Digitalisierung im Bereich der Berichtspflicht sowie der Nachverfolgung von Produktionsketten ist nicht nur mit Blick auf eine zweite Säule dringend notwendig. Bereits im gemeinschaftlichen Eigenanbau sollten Möglichkeiten geschaffen werden, Track-und-Trace-Systeme zu etablieren. Dies setzt die Schaffung von entsprechenden Schnittstellen und Plattformen in den Verwaltungen des Bundes und der Länder voraus.

Track- und Trace-Systeme könnten so z.B. im Rahmen einer Ausschreibung des BfArM (Cannabisagentur) ausgewählt werden. Das System sollte in der Lage sein:

1. Informationen über den Anbau, die Qualitätsprüfung, die Abgabe, den Transport, die Präventionsdienste und die Mitgliederverwaltung zu erfassen,
2. zu garantieren, dass der offizielle Schriftverkehr zwischen Behörden und Anbauvereinigungen über Lizenzen, Rückrufe, Transporte und Konformitätsbescheinigungen erfasst wird,
3. eine Software- und Hardwarekomponente zur Verfügung zu stellen, die gegen betrügerische Aktivitäten immun ist,
4. eine erschwingliche Preisstruktur für staatliche und zivile Nutzer zu ermöglichen, den Umgang mit Daten in Übereinstimmung mit den bestehenden Datenschutzbestimmungen nachzuweisen

Deutsches Cannabis als Genussmittel ermöglichen

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzentwurfs zur Zurückdrängung des illegalen Marktes muss jedoch deutlich gemacht werden, dass dieses Ziel allein durch die in der ersten Säule vorgestellten Maßnahmen nicht zu erreichen ist. Die in Aussicht gestellten Pilotprojekte der Säule 2 müssen daher schnellstmöglich, flächendeckend und mit nationalen Produktionszentren umgesetzt werden.

Die Cannabiswirtschaft in Deutschland steht bereit, ihren Beitrag zum Jugend- und Gesundheitsschutz zu leisten. Der aktuelle Gesetzentwurf stellt für die Cannabiswirtschaft jedoch die Gefahr von Verlust an Know-How und nationaler Unabhängigkeit dar. Die Zahl der Insolvenzen hat aufgrund von Marktdruck und fehlender Investitionssicherheit in den vergangenen Monaten massiv zugenommen. Vor diesem Hintergrund braucht es dringend eine Perspektive für die Unternehmen und eine Abkehr von der Überzeugung, dass ein organisierter und effizienter illegaler Markt ohne die Beteiligung von profitorientierten Wirtschaftsakteuren bekämpft werden kann. Die deutsche Cannabiswirtschaft steht bereit, den organisierten und effizienten illegalen Markt zu bekämpfen, nachhaltige Arbeitsplätze - auch in strukturschwachen Regionen - zu schaffen und stete Steuereinnahmen zu generieren, die es ohne unsere Beteiligung nicht geben wird.

Rechtssicherheit für Clubs, Konsumierende, PatientInnen, ÄrztInnen, ApothekerInnen und die Cannabiswirtschaft schaffen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist richtungsweisend und von enormer Wichtigkeit, um endlich die Kriminalisierung von Konsumierenden zu beenden. Gleichzeitig schafft er in vielen Bereichen keine Rechtssicherheit.

Für Konsumierende scheint der Gesetzentwurf eher ein Verbotsgesetz mit Ausnahmen zu sein, da sie sich beim öffentlichen Konsum niemals sicher sein können, z.B. Abstandsregeln einzuhalten. Für PatientInnen gibt es zwar viele Verbesserungen, jedoch bleibt die Problematik der hohen Ablehnungsquote bestehen. ÄrztInnen, ApothekerInnen und die Cannabiswirtschaft stehen weiterhin vor einer sehr komplexen Rechtslage, da zwar von einer geänderten Risikobewertung gesprochen wird, jedoch große Teile des Betäubungsmittelgesetzes einfach übernommen wurden.

Diskriminierung von PatientInnen verhindern

Für PatientInnen stellt der aktuelle Entwurf an einer Stelle eine massive Verschlechterung der Situation dar: Die Abstandsregeln werden im Gesetzentwurf auch für sie 1:1 angewendet. Dies ist schlichtweg unverantwortlich und stellt eine massive Diskriminierung von Menschen mit medizinischen Bedürfnissen dar.

Die Einnahme von Cannabis als Medizin wird im Entwurf mit dem Konsum von Cannabis als Genussmittel gleichgestellt. Gleichzeitig gelten entsprechende Abstandsregeln für keine andere Therapieform. Daher muss diese Regelung aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Auch bleibt die Teilnahme am Straßenverkehr weiterhin problematisch. Die Schaffung von sinnvollen Grenzwerten und eine Regelung für PatientInnen ist daher dringend notwendig.

Im folgend wird der BvCW im Detail auf den Gesetzentwurf eingehend und den Änderungsbedarf deutlich machen:

Anlage 1

Kommentierung des Gesetzentwurfs

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)	
<p>E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft</p> <p>Für die Wirtschaft entsteht ein verminderter Erfüllungsaufwand in einer Kostenspanne von insgesamt 3,3 Millionen Euro bis 7,9 Millionen Euro pro Jahr, was einem Mittelwert von 5,9 Millionen Euro entspricht. Dieser verteilt sich wie folgt: Bei etwa 60 Anbauern, die Medizinalcannabis und Cannabis und/oder Nutzhanf zu wissenschaftlichen Zwecken anbauen, entsteht ein verminderter Erfüllungsaufwand in einer Kostenspanne von etwa 26 000 bis etwa 1,1 Millionen Euro je Jahr abhängig vom Umfang der jeweiligen (Geschäfts-)tätigkeit. Im rechnerischen Mittel ist von einer Ersparnis von etwa 540 000 Euro je Jahr auszugehen, während zumindest für die drei in größerem Maßstab tätigen gewerblichen Anbauer von Medizinalcannabis unter staatlicher Kontrolle eher ein höherer Wert im Rahmen der Kostenspanne einschlägig sein wird. Für Medizinalcannabis verarbeitende Unternehmen ist von einem reduzierten Erfüllungsaufwand in einer Kostenspanne von etwa 24 000 Euro bis etwa 198 000 Euro je Jahr auszugehen. Die Kostenspanne ergibt sich auch hier aus dem jeweils unterschiedlichen Geschäftsumfang. Hieraus folgt ein rechnerisches Mittel an Ersparnis je Jahr von etwa 87 000 Euro. Für die mit Medizinalcannabis Handel treibenden pharmazeutischen Großhändler ergeben sich Einsparungen je nach Umfang der Geschäftstätigkeit in einer Kostenspanne von etwa 274 000 Euro bis etwa 3,6 Millionen Euro je Jahr. Im geschätzten Mittel ist von Einsparungen in Höhe von etwa 2,3 Millionen Euro je Jahr auszugehen. [...] einer Höhe von etwa 2,3 Millionen Euro jährlich.</p>	<p>zu E.2:</p> <p>Um zukünftig auf eine Zahl von 60 Anbaubetrieben von Medizinalcannabis in Deutschland kommen zu können, muss das MedCanG geändert werden. Aktuell sind die drei zugelassenen Anbaubetriebe in Ihrer erlaubten Produktionsmenge stark begrenzt und die Preise sind festgeschrieben. Statt einem Ausschreibungsverfahren braucht es hier ein unbegrenztes Lizenzierungsverfahren.</p>

Artikel 1 "Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)"

Kapitel 1 "Allgemeine Vorschriften"

§ 1 "Begriffsbestimmungen"

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind

1. **Cannabinoide:** Inhaltsstoffe von Cannabis, die sich an Rezeptoren des Endocannabinoidsystems im menschlichen Körper binden können
2. **Tetrahydrocannabinol (THC):** die natürliche Wirkstoffgruppe Δ 9-Tetrahydrocannabinol;
3. **Cannabidiol (CBD):** die natürliche Wirkstoffgruppe Cannabidiol;
4. **Marihuana:** die getrockneten Blüten und die blütennahen Blätter der Cannabispflanze;
5. **Haschisch:** das abgesonderte Harz der Cannabispflanze;
6. **Stecklinge:** Jungpflanzen oder Sprosstteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;
7. **Vermehrungsmaterial:** Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;
8. **Cannabis:** Pflanzen, Blüten, und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von
 - a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,
 - b) CBD,
 - c) Vermehrungsmaterial,
 - d) Nutzhanf und
 - e) Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;

zu §1 Nummer 4:

Der BvCW empfiehlt den Verzicht auf die Formulierung Marihuana. Sinnvoller erscheint die Formulierung "Cannabisblüten". Der Begriff Marihuana ist von Diskriminierung geprägt, da er geschichtlich vor allem als Oberbegriff für den Konsum von "people of color" genutzt wurde.

zu § 1 Nr. 8b):

Lediglich den Inhaltsstoff "CBD" von der Begriffsbestimmung "Cannabis" auszunehmen, erscheint nicht sinnvoll. Es würden zahlreiche Cannabinoide reguliert werden, ohne dass dies - wie bei CBD - vor dem Hintergrund des Jugend- und Gesundheitsschutzes notwendig wäre, da insoweit andere regulatorische Vorschriften (wie z.B. das Arzneimittelrecht, das Lebensmittelrecht usw.) einen ausreichenden Rechtsrahmen vorgeben.

Wir schlagen deshalb vor, sämtliche nicht berauschenden Cannabinoide von der Begriffsbestimmung auszunehmen.

zu §1 Nummer 9a "Rauschklausel":

Durch die Beibehaltung der "Rauschklausel" bei Industriehanf (Nutzhanf) wird weiterhin eine Kriminalisierung von Hanfbauern und Weiterverarbeitern festgeschrieben. Diese Klausel wird im Bereich der Judikative regelmäßig herangezogen. Damit verhindert der Gesetzgeber einerseits die volle Nutzung des Potentials der Hanfpflanze und baut im europäischen und internationalen Wettbewerb große Hürden für die deutsche Wirtschaft auf. Während die Nutzung von Hanf in Bereichen wie Bau- und Dämmstoffen, Fasern, Nahrungsmitteln etc. voranschreitet, ist die Produktion der Rohstoffe und Zwischenprodukten in Deutschland nur sehr beschränkt möglich.

Der BvCW empfiehlt daher dringend die Streichung des folgenden Halbsatzes: "die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen".

Ferner sollte der Begriff "Nutzhanf" nicht nur auf "Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile" beschränkt werden, da es andernfalls zu Gesetzeslücken in der praktischen Anwendung kommt. So wendet etwa das BfARM die derzeit bestehende Ausnahmenvorschrift der Anlage I BtMG, Eintrag Cannabis, lit. b) analog auch auf Zubereitungen aus Nutzhanf an, ohne dass dies vom Wortlaut der Regelung ("Pflanzen und Pflanzenteile") tatsächlich gedeckt wäre. Wir empfehlen daher folgende Formulierung in Ziffer 9:

"Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Zubereitungen der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, [...]"

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,</p> <p>a) wenn der Verkehr mit ihnen – ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen, und</p> <p>aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder</p> <p>bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt oder</p> <p>b) wenn</p> <p>aa) sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die</p> <p>aaa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder</p> <p>bbb) für eine Direktzahlung nach den Vorschriften über GAP-Direktzahlungen in Betracht kommen und</p> <p>bb) der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind;</p>	<p>zu § 1 Nummer 9a "Rauschklausel":</p> <p>Durch die Beibehaltung der "Rauschklausel" bei Industriedhanf (Nutzhanf) wird weiterhin eine Kriminalisierung von Hanfbauern und Weiterverarbeitern festgeschrieben. Diese Klausel wird im Bereich der Judikative regelmäßig herangezogen. Damit verhindert der Gesetzgeber einerseits die volle Nutzung des Potentials der Hanfpflanze und baut im europäischen und internationalen Wettbewerb große Hürden für die deutsche Wirtschaft auf. Während die Nutzung von Hanf in Bereichen wie Bau- und Dämmstoffen, Fasern, Nahrungsmitteln etc. voranschreitet, ist die Produktion der Rohstoffe und Zwischenprodukten in Deutschland nur sehr beschränkt möglich.</p> <p>Der BvCW empfiehlt daher dringend die Streichung des folgenden Halbsatzes: "die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen".</p> <p>Ferner sollte der Begriff "Nutzhanf" nicht nur auf "Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile" beschränkt werden, da es andernfalls zu Gesetzeslücken in der praktischen Anwendung kommt. So wendet etwa das BfARM die derzeit bestehende Ausnahmenvorschrift der Anlage I BtMG, Eintrag Cannabis, lit. b) analog auch auf Zubereitungen aus Nutzhanf an, ohne dass dies vom Wortlaut der Regelung ("Pflanzen und Pflanzenteile") tatsächlich gedeckt wäre. Wir empfehlen daher folgende Formulierung in Ziffer 9:</p> <p>"Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Zubereitungen der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, [...]"</p> <p>zu § 1 Nummer 9 a/bb:</p> <p>Der BvCW sieht den 0,3 % THC-Grenzwert für Nutzhanf als deutlich zu streng an. Um Rechtssicherheit zu schaffen und wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten für Hanfbauern zu erweitern, sollte der Grenzwert auf 1 % THC angehoben werden.</p> <p>zu § 1 Nummer 14:</p> <p>Wichtig ist, dass nicht jegliche öffentliche Äußerungen über Cannabis sowie sachliche Informationen umfassend eingeschränkt und unter Strafe gestellt werden. Hierzu sollte klargestellt werden, dass sich das Werbeverbot darauf bezieht, dass in der Öffentlichkeit keine kommerzielle Kommunikation mit Cannabisbezug erfolgt, die „besonders geeignet ist, den Konsum von Kindern und Jugendlichen zu fördern“. Außerdem würden wir die Streichung des Begriffes „mittelbar“ begrüßen, da ansonsten selbst Verbandsaktivitäten, wie beispielsweise parlamentarische Abende,</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>10. Zubereitung: ein Stoffgemisch oder die Lösung eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlich vorkommenden Stoffgemischen und Lösungen, unabhängig von dem Aggregatzustand des Stoffgemischs oder der Lösung;</p> <p>11. Eigenanbau: nichtgewerblicher Anbau zum Zweck des Eigenkonsums;</p> <p>12. privater Eigenanbau: der Eigenanbau im Bereich der Wohnung;</p> <p>13. Anbauvereinigungen: a) eingetragene nicht wirtschaftlicher Vereine oder b) eingetragene Genossenschaften, deren Zweck der gemeinschaftliche nicht-gewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis zum Eigenkonsum durch und an Mitglieder sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist;</p> <p>14. Werbung: jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob die Kommunikation über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt; als Werbung gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird;</p> <p>15. Sponsoring: jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern; ausgenommen sind Förderungen im Binnenverhältnis zwischen einer Anbauvereinigung und ihren Mitgliedern;</p> <p>[...]</p>	<p>möglicherweise als mittelbare Werbung gewertet werden könnten. Des Weiteren sollte es den Anbauclubs erlaubt sein, in ihren geschlossenen Räumlichkeiten Werbung an ihre volljährigen Vereinsmitglieder aufzuhängen.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir eine klare Definition des Werbebegriffes ohne Zirkelschlüsse, denn derzeit wird der Begriff der Werbung damit erklärt, "dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressatinnen und Adressaten dies als Werbung für Cannabis wahrnimmt".</p> <p>Eine verfassungsrechtlich verhältnismäßige Definition des gesetzlichen Werbebegriffs könnte lauten:</p> <p><i>„Werbung: jede Art der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder der besonderen Eignung den Konsum von Cannabis zu fördern, unabhängig davon, ob sie über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung im öffentlichen Raum erfolgt. Erklärungen in Wort, Schrift oder Bild, die sich ausschließlich auf Zubehör für den Anbau oder den Konsum von Cannabis beziehen, sind ausdrücklich vom Begriff der Werbung nach diesem Gesetz ausgenommen.“</i></p> <p>zu §1 Nummer 15:</p> <p>Die hier getroffene Regelung schränkt den Gestaltungsspielraum der Cannabiswirtschaft in Deutschland unverhältnismäßig stark ein. Basierend auf diesem Wortlaut, bestünde große Rechtsunsicherheit, bzgl. der Aktivitäten der Interessenvertretungen der Cannabiswirtschaft sowie ihrer Mitgliedsunternehmen. Wirtschaftsmessen, Informations-, Politik- und Industrieveranstaltungen müssen rechtssicher durchgeführt werden können. Der hier fixierte Eingriff schießt über das Ziel eines Jugend- und Gesundheitsschutzes hinaus und greift direkt in die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Cannabiswirtschaft ein. Der BvCW empfiehlt hier eine Änderung der Formulierung wie folgt:</p> <p><i>“Sponsoring: jede Förderung von Einzelpersonen, kommerziellen Veranstaltungen oder Anbauvereinigungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, die als Gegenleistung eine Erklärung des Sponsors in Wort oder Bild verbreitet, mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis zu fördern. Erklärungen in Wort, Schrift oder Bild, die sich ausschließlich auf Zubehör für den Anbau und den Konsum von Cannabis beziehen, sind ausdrücklich vom Begriff des Sponsoring ausgenommen“</i></p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 2 "Umgang mit Cannabis"</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Cannabis zu besitzen, 2. Cannabis anzubauen, 3. Cannabis herzustellen, 4. mit Cannabis Handel zu treiben, 5. Cannabis einzuführen, auszuführen oder durchzuführen, 6. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben, 7. sich Cannabis zu verschaffen oder 8. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen. <p>(2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabis-pflanze ist verboten. Das gilt nicht für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extraktion von CBD 2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach <p>§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.</p> <p>[...]</p>	<p>zu § 2 Abs 2:</p> <p>Der BvCW tritt dafür ein, grundsätzlich Extraktionen zu ermöglichen. Zum einen stellen Extrakte und Folgeprodukte durch die oralen Aufnahmen eine aus gesundheitlichen Gesichtspunkten risikoärmere Konsumformen dar. Gleichzeitig schränkt das Extraktionsverbot die Innovationskraft drastisch ein.</p> <p>Daher empfiehlt der BvCW die Streichung von § 2 Abs. 2.</p> <p>Sollte eine vollständige Streichung des Extraktionsverbotes jedoch nicht möglich sein, empfiehlt der BvCW folgenden Wortlaut für § 2 Abs 2 Nummer 1:</p> <p><i>"Extraktionen zur Herstellung eines CBD Extraktes in Form von Vollspektrumextrakten oder Isolaten."</i></p> <p>Eine Begrenzung des THC Wertes für die Extrakte auf unter 1 % (ab 1 % THC Wert gilt es dann als verschreibungspflichtig) ist für uns ein gangbarer Weg.</p> <p>Hintergrund: Ein isoliertes Extrahieren von CBD ist nicht möglich. Bei der Extraktion wird es immer zumindest Spuren anderer Cannabinoide geben. Erst in einem weiteren Verfahrensschritt wäre die Herstellung eines CBD Isolates möglich.</p> <p>Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass sich das Extraktionsverbot nicht auf Cannabis für medizinische Zwecke und nicht auf Nutzhanf bezieht, jedenfalls solange keine rauschfähigen Cannabinoide angereichert und ihr THC-Gehalt 0,3 % (respektive entsprechend unserer Forderung: 1 %) nicht überschreitet.</p>
<p>§ 3 "Erlaubter Besitz von Cannabis"</p> <p>(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt.</p> <p>(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist über den erlaubten Besitz von Cannabis nach Absatz 1 hinaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von bis zu drei lebenden Cannabis-pflanzen erlaubt.</p> <p>(3) Unbeschadet von Absatz 2 ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein über Absatz 1 hinausgehender Besitz von Cannabis nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinbarung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder zum Zweck des Transports nach § 22 Absatz 3.</p>	<p>zu § 3 Abs 1:</p> <p>Mit Verweis auf §1 Nummer 8 bleibt diese Formulierung zu vage und lässt großen Interpretationsspielraum und schafft damit Rechtsunsicherheit. Der BvCW empfiehlt daher folgende Formulierung:</p> <p><i>"(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabisblüten und Haschisch zum Eigenkonsum erlaubt."</i></p> <p>zu § 3 Abs 2:</p> <p>Die Erntemenge von bereits einer Cannabispflanze wird in der Regel die erlaubte Menge von 25 g überschreiten. Daher empfiehlt der BvCW hier folgende Formulierung:</p> <p><i>"Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist über den erlaubten Besitz von Cannabis nach Absatz 1 hinaus im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen sowie des Ernteertrages aus drei Pflanzen erlaubt."</i></p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
	<p>Sollte diese Formulierung nicht umsetzbar sein, empfiehlt der BvCW die Schaffung einer Höchstbesitzmenge beim Eigenanbau von 150 Gramm im befriedeten Besitztum, solange dies kindersicher verwahrt wird.</p>
<p>§4 "Umgang mit Cannabissamen"</p> <p>(1) Der Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.</p> <p>(3) Die Bestimmungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 10 sowie Kapitel 4 bleiben von Absatz 1 unberührt.</p> <p>(4) Cannabissamen, die entgegen Absatz 2 eingeführt worden sind oder eingeführt werden sollen, können in analoger Anwendung des § 2 Absatz 5 sichergestellt werden.</p>	<p>zu § 4 Abs 1:</p> <p>Die Formulierung bleibt hier leider im Unklaren und sorgt damit für Rechtsunsicherheit. Es sollte explizit klargestellt werden, dass sowohl Handel, als auch die Produktion in Deutschland erlaubt ist.</p> <p>Darüber hinaus sollte sich dies nicht allein auf Cannabissamen erstrecken, sondern auch die Produktion und den Handel in Deutschland von Stecklingen beinhalten.</p> <p>Der BvCW empfiehlt eine Umformulierung von §4:</p> <p><i>Einfuhr, Herstellung und Handel von Vermehrungsmaterial</i></p> <p>(1) Die Einfuhr von Cannabissamen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Herstellung von Vermehrungsmaterial in Deutschland zum Zweck des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum nach Kapitel 4 ist erlaubt.</p> <p>(2) Die Rahmenbedingungen für eine Vermehrungsmaterialproduktion sowie den kommerziellen Handel in Deutschland regeln ein noch zu erstellendes Bundesgesetz oder Verordnung.</p> <p>(3) In der Übergangsphase bis zu einem Bundesgesetz nach Abs. 2 kann das BfArM nach Artikel 2 § 4 und § 5 dieses Gesetzes eine Ausnahmegenehmigung erteilen.</p>

Kapitel 2 "Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention"

§ 5 "Konsumverbot"

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten

1. in Schulen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen,
2. auf Kinderspielplätzen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinderspielplätzen
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen.

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

zu § 5:

Dieses Gesetz soll eine Neubewertung von Cannabis darstellen und einen sicheren, legalen und qualitätsgesicherten Konsum ermöglichen. Daher ist die Wahl der Überschrift zu § 5 "Konsumverbot" nicht nur nicht zielführend, sondern auch missverständlich. Darüber hinaus hilft es nicht dabei, Stigmatisierungen von Konsumierenden abzubauen.

Zudem stellt § 5 eben kein generelles Konsumverbot mit Ausnahmen dar, sondern aus Sicht des BvCW eine Konsumerlaubnis mit Einschränkungen.

Deshalb empfiehlt der BvCW die Reduzierung der Überschrift auf den Begriff "Konsum"

zu § 5 Abs. 2:

Die Einschränkung des Konsums von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ist richtig, jedoch in dieser Formulierung zu weit gefasst und sollte auf den öffentlichen Raum beschränkt sein, um Rechtsunsicherheiten im privaten Garten bei enger Bebauung etc. vorzubeugen.

zu §5 Abs. 2:

Die Abstandsregelungen für den Konsum sind sehr weit gefasst und erschweren einen Konsum gerade in Städten mit enger Bebauung aufgrund der Vielzahl an benannten Einrichtungen und der beabsichtigten weitreichenden Abstände massiv. Im städtischen Umfeld ist damit der Konsum im öffentlichen Raum in nur sehr wenigen, eng begrenzten Gebieten möglich. Gleichzeitig ist es für Konsumentinnen und Konsumenten nahezu unmöglich, entsprechende Abstände einzuschätzen.

Damit wäre jeder Konsum im öffentlichen Raum weiterhin mit einem hohen Risiko verbunden, eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu begehen. Die Entfernung von 200 Metern ist auch daher nicht nachvollziehbar, da eine solche Regelung bisher weder für den Verkauf, noch für den Konsum von Alkohol oder Tabak existiert.

Der BvCW plädiert für eine Regelung wie beim Tabakkonsum. Sollten jedoch für Cannabis Sonderregeln eingeführt werden, setzen wir uns ein für geringe Abstände, eine Beschränkung auf den öffentlichen Raum, sowie eine Beschränkung dieser Regelung für die Zeit, in der eine Anwesenheit von Minderjährigen wahrscheinlich ist. Hier wäre eine Beschränkung auf die Zeit zwischen 7-20 Uhr sinnvoll (analog zu § 5 Abs. 2 Nummer 5).

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
	<p>Sofern Abstandsregelungen eingeführt werden sollten, ist es wichtig, dass diese sich ausdrücklich auf den öffentlich zugänglichen Fußweg beziehen. Die Verwendung der Luftlinie wäre unverhältnismäßig, da die Wege in der Praxis weitaus länger sein können, beispielsweise durch dazwischen liegende Bebauung (auch geschlossene Straßenzüge, Bahnstrecken, Autobahnen etc.) oder Gewässer.</p> <p>Im weiteren sollten Möglichkeiten geschaffen werden, in den in § 5 Abs. 2 Nr. 4-5 geregelten Bereichen Zonen (analog zu Raucherzonen) einzurichten, in denen ein Konsum ausdrücklich erlaubt ist.</p> <p>zu § 5 Abs. 2 Nummer 6:</p> <p>Wie bereits oben angemerkt, schränken die Regelungen den Konsum unverhältnismäßig stark ein. Gerade die Anbau-Clubs können eine Möglichkeit bieten, auch den sicheren und jugendschutzgerechten Konsum zu ermöglichen und problematischem Konsum frühzeitig entgegenzuwirken.</p> <p>Der BvCW schlägt deshalb eine grundsätzliche Unterscheidung von Anbau und Abgabestelle vor. Hierbei sollte ein Konsum in der Abgabestelle ermöglicht werden, um rechtssichere Konsumräume zu schaffen und gleichzeitig dem Jugendschutz Rechnung zu tragen.</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 6 "Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot"</p> <p>Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.</p>	<p>zu § 6:</p> <p>Wie bereits in § 1 Nummer 14 und 15 angemerkt, führt diese Regelung zu Rechtsunsicherheiten für die Cannabiswirtschaft und deren Interessenvertretung, sowie nicht zuletzt auch für die Anbauvereinigungen selbst.</p> <p>Der BvCW schlägt daher folgende Formulierung vor:</p> <p>(1) <i>Werbung im öffentlichen Raum für Cannabis und Anbauvereinigungen ist verboten. Register, Verzeichnisse und Websites mit Altersbegrenzungen mit dem Ziel, über Lage und Rahmenbedingungen von Anbauvereinigungen sachlich zu informieren, sind zulässig.</i></p> <p>(2) <i>Sponsoring für Anbauvereinigungen ist verboten.</i></p> <p>(3) <i>Ausgenommen ist hierbei das Sponsoring von Veranstaltungen, Publikationen und Informationsmaterialien, die zur Interessenvertretung der legalen Cannabiswirtschaft sowie zur Aufklärung und Information über einen sicheren und verantwortungsvollen Konsum bzw. der fachlichen und wissenschaftlichen Entwicklung und Forschung dienen.</i></p> <p>(3) <i>Ausgenommen sind hierbei Aktivitäten im Bereich des Medizinalcannabis.</i></p>
Kapitel 3 "Privater Eigenanbau durch Erwachsene"	
<p>§ 9 "Anforderungen an den privaten Eigenanbau"</p> <p>(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.</p> <p>(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>Zu § 9 Abs 2:</p> <p>Mündigen erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern sollte nicht untersagt werden, kleine Mengen an Cannabis zu verschenken, beispielsweise zum gemeinsamen Konsum zu Hause.</p> <p>Daher empfiehlt der BvCW hier folgende Formulierung:</p> <p><i>"Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht entgeltlich an Dritte weitergegeben werden. Eine unentgeltliche, nicht-gewerbliche Weitergabe an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Bereich des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der anbauenden Person ist zulässig."</i></p>

Kapitel 4 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum"

Abschnitt 1 "Erlaubnis für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen"

§ 11 "Erlaubnispflicht"

(1) Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.

(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis auf Antrag, wenn

1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche geschützt ist, und
3. die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für Anbauvereinigungen gewährleistet.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch zu stellen und hat folgende Angaben und Nachweise in deutscher Sprache zu enthalten:

1. Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,
2. zuständiges Registergericht und die Registernummer der Anbauvereinigung,
3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,
4. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Beschäftigten der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,

zu § 11 Abs 3:

Im Vergleich zum Referentenentwurf fehlt dem § 11 eine Frist, in der die Behörden einen Erlaubnis zu erteilen haben.

Daher empfiehlt der BvCW Abs 3 wie folgt zu formulieren:

"Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, wenn ..."

zu § 11 Abs.4 Nummer 7:

Um die Möglichkeit einer räumlichen Trennung von Anbau und Abgabe zu schaffen, sollte die Formulierung hier wie folgt lauten:

Lage oder voraussichtliche Lage der befriedeten Besitztümer der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Flurbezeichnung, Gebäude und Gebäudeteil,

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>5. ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung für jedes Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,</p> <p>6. die geschätzte zukünftige Zahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,</p> <p>7. Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Angabe der Flurbezeichnung, der Bezeichnung des Gebäudes und des Gebäudeteils,</p> <p>8. Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmetern,</p> <p>9. die Mengen Cannabis in Gramm, getrennt nach Marihuana und Haschisch, die voraussichtlich pro Jahr angebaut und weitergegeben werden,</p> <p>10. Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 1,</p> <p>11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten sowie Nachweis seiner nach § 23 Absatz 4 Satz 6 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse,</p> <p>12. das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept.</p> <p>(5) Nach Erlaubniserteilung eingetretene Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise hat die Anbauvereinigung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.</p>	<p>zu § 11 Abs. 5:</p> <p>Die Regelung führt zu einem unangemessen hohen bürokratischen Aufwand sowohl bei Anbauvereinigungen als auch bei den zuständigen Behörden, soweit eine stetige Meldung von Änderungen im Mitgliederbestand nach § 11 Abs. 4 Nr. 6 vorzunehmen ist. Jede Aufnahme und jeder Austritt eines Mitglieds führte zu einer unverzüglichen Meldepflicht. Zudem ist zu befürchten, dass Schwankungen bei den Mitgliederzahlen zu einer ausufernden Auslegung der Meldepflichten nach § 11 Abs. 4 Nr. 9 führen könnten. Wir empfehlen insoweit stattdessen, die Meldepflichten an turnusmäßige Stichtage (z.B. 1x im Jahr) zu koppeln.</p>

§ 12 "Versagung der Erlaubnis"**(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn**

1. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,
3. die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen Nachweis für dessen nach § 23 Absatz 4 Satz 6 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse vorgelegt hat,
4. in der Satzung der Anbauvereinigung
 - a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,
 - b) keine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten vorgesehen ist,
 - c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen, oder
 - d) nicht vorgesehen ist, dass der der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft an einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft werden,
 - e) bei Genossenschaften nicht vorgesehen ist, dass der Gewinn nicht an die Mitglieder verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird,

zu § 12 Abs. 1 Nummer 4b:

siehe Kommentierung zu §16 Abs. 2

Weiterhin sollte die Mindestmitgliedschaft wie im Referentenentwurf auf 2 Monate festgelegt werden.

Eine kürzere Mindestmitgliedschaft ist zu präferieren, um problematischem Konsum zu begegnen und andererseits die Schwelle für Gelegenheitskonsumenten nicht zu hoch zu legen.

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>5. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder nicht geeignet ist, weil es in einem Bereich von 200 Meter um den Eingangsbe- reich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtun- gen sowie Kinderspielplätzen liegt, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist oder nicht nach § 23 Absatz 3 gegen eine Einsicht von außen geschützt ist,</p> <p>[...]</p>	<p>zu § 12 Abs. 1 Nummer 5:</p> <p>Sofern Abstandsregelungen eingeführt werden sollten, ist es wichtig, dass diese sich ausdrücklich auf den öffentlich zugänglichen Fußweg beziehen. Die Verwendung der Luft- linie wäre unverhältnismäßig, da die Wege in der Praxis weitaus länger sein können, beispielsweise durch dazwi- schen liegende Bebauung (inkl. geschlossene Straßenzüge, Bahnstrecken, Autobahnen etc.) oder Gewässer.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir jedoch keinen Bedarf für solche Abstandsregelungen, da die Räumlichkeiten weder für Minderjährige zugänglich sind, noch von außen einsehbar sein dürfen. Zudem würden die jetzigen Abstandsregelun- gen dazu führen, dass es praktisch kaum möglich wäre, Anbauvereinigungen im städtischen Bereich einzurichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch Einrichtungen wie Kinderspielplätze einbezogen werden, die in großer Zahl vorhanden und nicht klar definiert sind bzw. hinsichtlich derer erhebliche Interpretationsspielräume bestehen.</p>
<p>§ 13 "Inhalt der Erlaubnis"</p> <p>(1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigen- anbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum gemäß den Vorgaben dieses Kapitels.</p> <p>(2) Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der An- bauvereinigung eindeutig bezeichnen. Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitz- tums der Anbauvereinigung erstrecken.</p> <p>[...]</p>	<p>zu § 13 Abs 2:</p> <p>siehe Kommentierung zu §11 Abs. 4 Nummer 7 inkl. der Ergänzung: "sowie auf den Transport zwischen Teilen des befriedeten Besitztums"</p>

Kapitel 4 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum"

Abschnitt 2 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen"

§ 16 "Mitgliedschaft"

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (2) Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.**
- (3) Als Mitglied in eine Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Die Selbstauskunft nach Satz 2 ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.**

[...]

zu § 16 Abs 2:

Der BvCW empfiehlt den Verzicht auf eine Höchstzahl von Mitgliedern. Eine solche Begrenzung ist nicht mit relevanten Vorteilen verbunden. Zudem ermöglichen höhere Mitgliederzahlen eine effizientere Organisation der Anbauvereinigungen.

Sollte jedoch eine Obergrenze gewünscht sein, empfehlen wir eine Orientierung an der Produktionsmenge statt an der Mitgliederzahl. Somit können Clubs, deren Mitglieder weniger konsumieren, mehr Mitglieder aufnehmen, was eine Intensivierung für geringeren Konsum ist, während das Mitgliedermodell eine Intensivierung für eine hohe Produktion pro Mitglied (und somit für die Aufnahme von Mitgliedern, die ein hohes Mengeninteresse bekunden) darstellt.

Darüber hinaus ist eine rechtssichere Klarstellung für die Situation bei dem Wechsel von Anbauclubs notwendig. Ein Antrag auf Mitgliedschaft sollte daher gestellt werden können, wenn eine Kündigung der Mitgliedschaft in einem anderen Club vorliegt.

zu § 16 Abs 3:

Auch hier bedarf es einer Klarstellung, dass ein Wechsel zwischen Clubs möglich sein muss.

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 17 "Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung"</p> <p>(1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Die Mitglieder können durch volljährige geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau unterstützt werden. Eine Beauftragung sonstiger entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder den unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten ist unzulässig.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.</p> <p>(3) Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der</p> <p>(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, Folgendes festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höchstgehalte der folgenden Stoffe oder von deren Abbau-, Umwandlungs- oder Reaktionsprodukten in oder auf in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebaute Cannabis oder Vermehrungsmaterial: <ol style="list-style-type: none"> a) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 (ABl. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 	<p>zu § 17 Abs. 1:</p> <p>Die Regelung ist aus Sicht des BvCW kritisch zu hinterfragen. Gerade bei großen Anbauvereinigungen mit 500 Mitgliedern sind sehr große Anbaumengen möglich. Um bei diesem Volumen Qualitäts- und anderen Vorgaben aus dem Gesetz gerecht zu werden, ist entweder der Einsatz von Fachpersonal notwendig oder die Auslagerung der Produktion an Dritte (z.B. durch Beauftragung eines (fachkundig) betreuten Anbaus oder durch Miete von Anbauflächen.</p> <p>Alternativ sollte eine Beauftragung professioneller Dienstleister zulässig sein, solange die grundsätzliche Steuerung des Anbaus bei den Anbauvereinigungen liegt (Sortenauswahl, angestrebte THC-Gehalte usw.).</p> <p>Grundsätzlich empfiehlt der BvCW die Schaffung der Möglichkeit der Auslagerung/Beauftragung der Produktion an Dritte, die entsprechende Expertise (z.B. aus dem Anbau für medizinische Zwecke) aufweisen und die Schaffung von Möglichkeiten zur Anstellung von sozialversicherungspflichtigen Fachpersonal, wobei dies nicht auf die Anstellung von geringfügig Beschäftigten beschränkt werden sollte. Dies ist aus Sicht des BvCW eine Grundvoraussetzung, um effiziente große Clubs zu schaffen und damit eine sichtbare Wirkung auf den illegalen Markt zu ermöglichen.</p> <p>Die hier vorgeschlagenen Regelungen erlauben, aus Umsetzungs- und Qualitätssicht, lediglich die Etablierung kleiner Vereinigungen, welche jedoch durch die klare räumliche Abtrennung zum Eigenanbau zu persönlichen Zwecken (siehe § 12 Abs. 1 Nummer 6) schwer zu etablieren sind.</p> <p>In der Konsequenz ist zu erwarten, dass sich nur sehr wenige Anbauvereinigungen etablieren können und damit der positive Einfluss auf den Jugend- und Gesundheitsschutz sowie auf die Zurückdrängung des illegalen Marktes nur sehr begrenzt sichtbar wird.</p> <p>zu § 17 Abs 2:</p> <p>Die Regelung ist stark interpretationsbedürftig und bedarf einer weiteren sprachlichen Klarstellung. So könnte sich insbesondere die Lesart durchsetzen, dass sämtliche Mitglieder aktiv beim Anbau mitzuwirken hätten. Eine solche aktive Mitwirkung aller Mitglieder führte zu unterschiedlichen Problematiken. Neben den Herausforderungen, die bereits im Kommentar zu §17 Abs. 1 beschrieben wurden, beinhaltet diese Formulierung aus unserer Sicht eine nicht angemessene Benachteiligung von mobilitäts eingeschränkten Personen, Menschen mit Handicap und einkommensschwachen Personen.</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<ul style="list-style-type: none"> b) Düngemittel im Sinne des Düngegesetzes, c) andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, d) Biozid-Produkte im Sinne des Chemikaliengesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen, e) Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe und f) Mikroorganismen, <p>2. Höchstgehalte für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe in Verpackungen und sonstigen Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen, und b) den Übergang von Stoffen aus Verpackungen und sonstigen Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen, in oder auf Cannabis oder Vermehrungsmaterial, <p>3. das Verfahren zur Festsetzung von Höchstgehalten sowie Vorgaben für die Datenanforderungen zur Festsetzung von Höchstgehalten und</p>	<p>Auch bleibt völlig unklar, in welcher Art einzelne Mitglieder mitzuwirken hätten.</p> <p>Eine aktive Arbeit an Pflanzen durch eine größere Anzahl von Personen ist sehr negativ zu bewerten. Je weniger Menschen in direkten Kontakt mit den Pflanzen gelangen, desto geringer ist das Risiko einer mikrobiologischen Kontamination durch die Mitarbeitenden, was für die Qualität der angebauten Pflanzen und folglich auch Endprodukte sehr entscheidend ist. Gleiches gilt auch im Sinne eines Sicherungskonzeptes.</p> <p>Fraglich bleibt zudem, in welchen Räumlichkeiten größere Anbauvereinigungen, v.a. in Ballungsgebieten, ihre Produktion realisieren sollen. Dies erscheint aus wirtschaftlichen Erwägungen nur außerhalb von Ballungsgebieten möglich. Der zusätzliche Mehraufwand für Fahrten ins Umland für bis zu 500 Mitglieder zöge erhebliche Kosten, enormen Zeitaufwand und ökologisch nachteilige Folgen nach sich.</p> <p>Der BvCW empfiehlt daher folgende Formulierung:</p> <p><i>“(2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben aktiv am Vereinsleben teilhaben. Eine aktive Teilhabe ist u.a. gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau, dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten, notwendige Arbeiten in Verbindung mit der Vereinstätigkeit oder in geschaffenen Gremien mitwirken, die zur Steuerung des Vereins notwendig sind (z.B. Anbaurat).”</i></p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>4. landwirtschaftliche, gartenbauliche oder sonstige Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau in Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene, Trocknung, Lagerung oder den Wassergehalt von in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebautem Cannabis oder Vermehrungsmaterial.</p>	<p>zu § 17 Abs 4.:</p> <p>Der Qualitätsbeirat des BvCW hat hierzu ein Papier erstellt, auf welches wir hier verweisen möchten.</p> <p>https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2023/07/BvCW-Position-zur-Zertifizierung-von-Cannabis-Clubs-Laboren.pdf</p> <p>Innerhalb der Rechtsverordnung muss sichergestellt werden, dass es bei Laboranalysen zu vergleichbaren Ergebnissen kommt. Dies ist ein bekanntes Problem in Kanada und in einzelnen Bundesstaaten der USA.</p> <p>In Nummer 1b wird auf das "Düngegesetz" verwiesen. Hier sind genaue Vorgaben wichtig, auf welche Stoffe mit welchen Grenzwerten zu prüfen ist.</p> <p>Gleiches gilt für Nummer 1c und d. Hier muss es genaue Vorgaben geben, auf welche Stoffe mit welchen Grenzwerten zu prüfen ist.</p> <p>Zu den Nummer 1 e und f hat der BvCW bereits ein ausführliches Papier zur Qualität bei Cannabis zu Genusszwecken erstellt. Auf dieses wird hier verwiesen:</p> <p>https://start.cannabiswirtschaft.de/elemente-28-qualitaetsanforderungen-genusscannabis- v1-0/</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 18 "Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen"</p> <p>(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie haben Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, die über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehen. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu vermuten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemäß den Absätzen 4 und 5 nicht weitergabefähig ist.</p> <p>(2) Zur Überprüfung der Qualität des angebauten Cannabis, des beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterials und des erworbenen Vermehrungsmaterials sowie zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satz 2, haben die Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem angebauten Cannabis und dem genannten Vermehrungsmaterial zu nehmen und zu untersuchen und deren Weitergabefähigkeit nach den Absätzen 4 und 5 sicherzustellen.</p> <p>(3) Anbauvereinigungen haben nicht weitergabefähiges Cannabis und nicht weitergabefähiges Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.</p>	<p>zu § 18 Abs 2.:</p> <p>Aus Sicht des BvCW ist hier eine Klarstellung notwendig, welche Kriterien - vor allem mit Blick auf § 18 Abs 3 Nummer 4 - festgelegt werden.</p> <p>Hierbei müssen konkrete Vorgaben zur Regelmäßigkeit und dem Umfang der Stichproben erfolgen.</p> <p>Der Qualitätsbeirat empfiehlt, eine repräsentative Stichprobe je Charge prüfen zu lassen, um den Gesundheitsschutz der Konsumenten zu gewährleisten. Empfehlenswert ist hierbei eine Probe in der Wachstumsphase und eine Probe der erntereifen Pflanze zu entnehmen.</p> <p>Hierzu müssen die zu analysierenden Parameter festgelegt werden. Die für die Analysen zusätzlich erforderlichen Produktionsmengen sollten in den Erlaubnissen berücksichtigt werden.</p> <p>Auch sollte eingefügt werden, dass eine Weitergabe (inklusive Versand) von Cannabis an Labore erlaubt ist.</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>(4) Cannabis ist nicht weitergabefähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Cannabis nicht selbst von der Anbauvereinigung gemeinschaftlich innerhalb ihres befriedeten Besitztums angebaut worden ist, 2. die Anbauvereinigung, die das Cannabis weitergeben will, nicht über eine wirksame Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt, 3. das angebaute oder das zur Weitergabe bestimmte Cannabis die nach § 13 Absatz 3 festgelegten voraussichtlichen jährlichen Eigenanbau- oder Weitergabemengen übersteigt, 4. in oder auf dem Cannabis oder Vermehrungsmaterial Stoffe in einem Umfang enthalten sind, der die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 festgelegten Höchstgehalte übersteigt, 5. das Cannabis nicht in Reinform als Marihuana oder Haschisch weitergegeben wird oder 6. das Cannabis mit den in § 21 Absatz 1 Satz 1 genannten Stoffen vermischt, vermengt oder verbunden ist. <p>(5) Vermehrungsmaterial ist nicht weitergabefähig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vermehrungsmaterial nicht beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung gewonnen wurde oder 2. die Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial weitergeben will, nicht über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 verfügt. 	<p>zu § 18 Abs. 4 Nummer 4:</p> <p>Hier wird auf die Kommentierung zu §17 Abs. 4 verwiesen.</p> <p>zu § 18 neu Abs 6:</p> <p>Alle Testergebnisse müssen so protokolliert werden, dass die zuständigen Behörden Zugang zu den Testergebnissen haben und unverzüglich über Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie dessen Verbleib informiert werden, welches nicht den festgelegten Qualitätsanforderungen entspricht.</p>

Kapitel 4 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum"

Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen

§ 19 "Kontrollierte Weitergabe von Cannabis"

- (1) Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.**
- (2) Cannabis darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds weitergegeben werden. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt.**
- (3) Anbauvereinigungen dürfen an jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Monat zum Eigenkonsum weitergeben. An Heranwachsende dürfen Anbauvereinigungen höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 30 Gramm Cannabis pro Monat weitergeben. Das Cannabis, das an Heranwachsende weitergegeben wird, darf einen THC-Gehalt von 10 Prozent nicht überschreiten.**
- (4) Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von den Anbauvereinigungen erhalten haben, nicht an Dritte weitergeben. Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten.**

zu § 19 Abs 1:

Wie bereits in der Kommentierung zu § 1 Nummer 2 beschrieben, empfehlen wir die Vermeidung des Begriffs Marihuana. Hier wird die Verwendung von „Cannabisblüten“ empfohlen.

Im Anbauprozess kann es immer wieder zu Fehlproduktionen (Schädlingsbefall und anderen Problemen) kommen. Gleichzeitig ist die Erntemenge nicht genau planbar. Daher spricht sich der BvCW für die Schaffung einer Möglichkeit zum Austausch zwischen Anbauvereinigungen aus, um Über- und Unterproduktionen ausgleichen zu können.

Darüber hinaus ist die Weitergabe an ein unabhängiges Labor zu Zwecken der Qualitätssicherung sicherzustellen.

Auch sollten die Produktion und der Konsum von sog. Edibles (weiterverarbeitete Extrakte in andere Darreichungsformen) sowie inhalierbare Extrakte (Vape Extrakte) ermöglicht werden. Diese stellen eine risikoarme Darreichungsform dar. Dieser Markt wird, sollte er nicht gestattet werden, mit hoher Sicherheit vom illegalen Markt bedient werden.

zu § 19 Abs 2:

Es wird auf die Kommentierung zu §17 Abs. 1 und 2 verwiesen.

zu § 19 Abs 4:

Um die Teilhabe von mobilitätseingeschränkten Menschen zu garantieren, sollten Ausnahmeregelungen geschaffen werden, die Lieferungen oder die Abholung durch Bevollmächtigte ermöglichen.

Daher empfiehlt der BvCW eine Ergänzung:

Von diesen Regelungen sind Mitglieder mit Mobilitätseinschränkungen ausgenommen. Den Nachweis muss die Anbauvereinigung führen.

Weiterhin muss auch hier eine Weitergabe und der Versand an ein unabhängiges Labor zwecks Qualitätssicherung ermöglicht werden.

Der Versand sollte in neutraler, geruchsdichter Verpackung erfolgen, inkl. Sendungsverfolgung. Dies entspräche der aktuellen Vorgehensweise aus dem Bereich des medizinischen Cannabis.

Darüber hinaus bittet der BvCW die Bundesregierung, die Schaffung von Möglichkeiten eines Versands an Mitglieder, die bereits persönlich bei der Anbauvereinigung vorstellig geworden sind, zu prüfen.

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>bn (1) Anbauvereinigungen dürfen nur das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums weitergeben an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Mitglieder, 2. Nichtmitglieder, die <ol style="list-style-type: none"> a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und b) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder 3. andere Anbauvereinigungen. <p>Bei der Weitergabe müssen die weitergebende Person und die entgegennehmende Person persönlich anwesend sein.</p> <p>(2) Bei jeder Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, haben Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgt.</p> <p>(3) Anbauvereinigungen dürfen an eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannte Person pro Monat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt sieben Samen und Stecklinge weitergeben.</p> <p>(4) Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 darf ausschließlich zu folgenden Zwecken erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum privaten Eigenanbau im Fall einer Weitergabe an die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen, 2. zur Qualitätssicherung des Cannabis, das in der Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial annimmt, angebaut wird, im Fall einer Weitergabe an andere Anbauvereinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3. <p>(5) Der Versand und die Lieferung von Stecklingen sind verboten.</p>	<p>Zu § 20 Abs 5</p> <p>hierzu wird auf die Kommentierung zu §19 Abs 4 verwiesen.</p> <p>Es ist nicht verständlich, warum ein Versand von Stecklingen nicht erlaubt sein sollte. Der Transport ist ohne Weiteres darstellbar, wie auch alle möglichen Arten von Pflanzen heute per Post/Paket verschickt werden. Die Begründung lässt außer Acht, dass nicht alle Mitglieder regelmäßig beim Anbau vor Ort sein können (siehe Kommentar zu § 17 Abs. 2), sowie dass gerade auch Nichtmitglieder legalen Zugang zu Vermehrungsmaterial erhalten sollen. Stecklinge sollten daher bzgl. der Weitergabe wie Samen behandelt werden.</p> <p>Der BvCW empfiehlt daher eine Streichung von § 20 Abs. 5.</p>

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 21 "Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial"</p> <p>(1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tabak, 2. Nikotin, 3. Lebensmitteln, 4. Futtermitteln oder 5. sonstigen Zusätzen. <p>Sie dürfen die in Satz 1 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.</p> <p>(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der entgegennehmenden Person einen Beipackzettel mit mindestens den folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis auszuhändigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewicht in Gramm, 2. Erntedatum, 3. Mindesthaltbarkeitsdatum, 4. Sorte, 5. durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent, 6. durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent, 7. die in Absatz 3 Satz 2 genannten Hinweise. Anbauvereinigungen müssen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf einem Beipackzettel machen. <p>[...]</p>	<p>zu § 21 Abs. 1 Nummer 3:</p> <p>Mittel- bis langfristig sollte auch eine Abgabe von cannabis-haltigen Lebensmitteln ermöglicht werden.</p> <p>zu § 21 Abs 2 Nummer 3:</p> <p>Alternativ zur Verwendung eines Beipackzettels wäre es aus Sicht des BvCW zu empfehlen, einen entsprechenden Aufdruck oder die Nutzung von QR-Codes auf der Verpackung vorzusehen.</p> <p>Darüber hinaus wird zu Nummer 3 angemerkt, dass für die Festlegung eines Mindesthaltbarkeitsdatum eine Definition des Prozesses oder eine grundsätzliche Festlegung eines MHDs erforderlich ist. Im Bereich des medizinischen Cannabis wird das MHD durch umfangreiche Stabilitätsstudien festgelegt und bezieht sich in erster Linie auf die Stabilität des THC/CBD Gehaltes. Dies sollte hier nicht der Fokus sein, da sonst eine Abgabe nur nach vorher umfangreichen und langwierigen Studien möglich wäre.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird folgende Festlegung empfohlen:</p> <p>Mindesthaltbarkeitsdatum: 1 Jahr ab Ernte, mit Zusatz "kühl, trocken und lichtgeschützt lagern"</p> <p>zu § 21 Abs 2 Nummer 5 und 6:</p> <p>Die Angabe von durchschnittlichen Gehalten für CBD und THC ist nicht zu empfehlen. Der THC- und CBD-Gehalt sollte bei jeder Charge bestimmt und ausgewiesen werden, da dieselbe Sorte unter verschiedenen Anbaubedingungen z.B. mal 5 % oder sogar 25 % Wirkstoff enthalten kann. Ein Durchschnittswert ist grundsätzlich immer als nicht korrekt anzusehen und kann mit einem sehr großen Fehler behaftet sein.</p> <p>Gerade mit Hinblick auf den Gesundheitsschutz, müssen Fehldosierungen aufgrund von falsch deklarierten (durchschnittlichen) Cannabinoid-Gehalten vermieden werden.</p>

Kapitel 4 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum"

Abschnitt 4 "Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauvereinigungen"

§ 23 "Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen"

- (1) Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren.
- (2) Anbauvereinigungen dürfen ihr befriedetes Besitztum nach außen nicht durch werbende Beschilderungen oder andere auffällige gestalterischen Elemente erkennbar machen. Eine sachliche Angabe des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.
- (3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.
- (4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes nach Absatz 6 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erworben hat. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.

[...]

zu § 23 Abs 4

Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention empfiehlt der BvCW auf bewährte Strukturen aus anderen vergleichbaren Bereichen, wie zum Beispiel dem Glücksspiel, zurückzugreifen. Die Einbindung privatwirtschaftlicher Einrichtungen für Schulungen, Prüfungen und Schutzkonzepte sollte explizit ermöglicht werden.

Kapitel 4 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum"**Abschnitt 5 "Mitgliedsbeiträge und Selbstkostendeckung in Anbauvereinigungen"****§ 25 "Selbstkostendeckung"**

- (1) Die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch Anbauvereinigungen ist verboten.**
- (2) Anbauvereinigungen dürfen für die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen oder laufenden Beiträgen nach § 24 keine Entgelte verlangen.**
- (3) Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben Anbauvereinigungen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.**

zu § 25 Abs 3:

Auch in Anbauvereinigungen kann es zu Überproduktionen und Fehlernten kommen. Hier sollte auch eine Abgabe der Ernte zum Selbstkostenpreis ermöglicht werden. (Vergleiche Kommentierung zu §19 Abs 1)

Kapitel 4 "Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum"**Abschnitt 6 "Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen"****§ 26 "Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen"****(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 18 bis 20 und des § 22 für die Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:**

1. Name, Vorname und Anschrift einer Person, Name und Sitz einer Anbauvereinigung oder Name und Sitz einer juristischen Person, von der sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,
2. Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ihrem befriedeten Besitztum befinden,
3. Mengen des angebauten Cannabis in Gramm,
4. Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm und Stückzahl des vernichteten Vermehrungsmaterials,
5. Name, Vorname und Geburtsjahr eines Mitglieds, an das Cannabis weitergegeben wurde sowie die folgenden Angaben zu dem weitergegebenen Cannabis:
 - a) Menge in Gramm
 - b) durchschnittlicher THC-Gehalt,
 - c) Datum der Weitergabe,

[...]

Zu § 26 Abs. 1 Nummer 5:

bzgl. THC-Gehalt wird auf die Kommentierung zu § 21 Abs. Nummer 5 und 6 verwiesen.

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 30 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen.</p>	<p>zu § 30</p> <p>Der BvCW spricht sich gegen eine Begrenzung der Vereinigungen nach Einwohnerzahl aus. Gerade das Umland von Ballungszentren ist nach den Vorgaben dieses Entwurfs interessant für den Anbau für entsprechende Vereinigungen, da mit Blick auf Abstandsregelungen im innerstädtischen Bereich die Schaffung von Produktionsmöglichkeiten kaum möglich erscheint.</p> <p>Zudem könnten sich Anbauvereinigungen entscheiden, nur wenige Mitglieder (z.B. nur Freunde) aufzunehmen, so dann könnten nicht alle Interessierten aus dieser Gegend Mitglied in einer entsprechenden Vereinigung werden.</p> <p>Daher empfiehlt der BvCW die Streichung von § 30.</p>

Kapitel 5 "Anbau von Nutzhanf"

§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf

- (1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.**
- (2) Die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf gelten entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.**

zu § 31:

Der BvCW sieht die hier vorgesehenen Änderungen für Nutzhanf als nicht zielführend und in der Konsequenz als massiven Wettbewerbsnachteil für die heimische Nutzhanf-Wirtschaft im internationalen Vergleich an. Das Potenzial von Nutzhanf als nachwachsender Rohstoff, als Lebensmittel und als Ausgangsstoff für unzählige, ökologisch vorteilhafte Anwendungen wird so weiterhin stark eingeschränkt.

Der BvCW setzt sich ganz klar dafür ein, die Potenziale für den Nutzhanfanbau in Deutschland aktiv zu fördern.

Mit der Streichung von Cannabis aus dem BtMG bietet sich hier die Möglichkeit, Hanfbauern nicht nur endlich Rechtssicherheit zu schaffen, sondern auch aktiv diesen Bereich der Landwirtschaft zu fördern.

Der in § 25 (1) GAPInVeKoS geregelte Zwang zur Blümelung und Erntefreigabe ist ein unnötiger bürokratischer Aufwand, der abgeschafft werden sollte. Somit würden die landwirtschaftlichen Betriebe, welche auch Rahmenbedingungen

wie die Maschinenverfügbarkeit und das Wetter berücksichtigen müssen, mehr

Freiheit und Flexibilität zur Gestaltung ihrer Arbeitsprozesse erhalten.

Eine Stichprobenprüfung sowohl für die Nutzung von EU-Sorten (Saatgut-Etiketten) als auch für den THC-Gehalt der Pflanzen im Feld betrachtet der BvCW als völlig ausreichend.

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
<p>§ 32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf</p> <p>(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.</p> <p>(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder elektronische Formular zu verwenden.</p> <p>Die Anzeige muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, 2. die dem Landwirt oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds- oder Katasternummer, 3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind, 4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden. <p>Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.</p> <p>[...]</p>	<p>zu § 32 Abs 2 Nummer 3 und 4:</p> <p>Aus der Praxis wurde uns mehrfach berichtet, dass eingesandte Saatgutetiketten bei der Landesbehörde verloren gingen und dies den Landwirten zur Last gelegt wurde. Auch daher plädieren wir dafür, dass es ausreicht, dass die Landwirte die Saatgutetiketten aufbewahren.</p> <p>Ggfs. könnte auch die Einsendung einer Kopie der Saatgutetiketten vorgesehen werden.</p> <p>Unseres Erachtens würde es jedoch bereits genügen, wenn im Falle einer Stichprobe die Saatgutetiketten vorgelegt werden können.</p> <p>Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass auch Rechnungen und Lieferscheine des Saatguts anstelle der Saatgutetiketten als Nachweis für die Nutzung EU-zertifizierten Saatguts ausreichen sollen.</p>

Kapitel 6 "Zuständigkeiten"**§ 33 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden**

- (1)** Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die behördliche Überwachung nach § 27 sind die Behörden des Landes örtlich zuständig, in dem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. Liegen der Sitz und Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung in unterschiedlichen Ländern, kann die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende Teil des befriedeten Besitztums liegt, im Einvernehmen mit der nach Satz 1 örtlich zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 übernehmen und die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder länderübergreifend erteilen. Im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 wirken die zuständigen Behörden der betroffenen Länder bei der behördlichen Überwachung nach § 27 entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammen. Soweit bei länderübergreifender Erlaubnis nach Satz 2 Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung vor Ort zu kontrollieren sind, die in einem anderen Land liegen als dem Land der für die Erteilung der länderübergreifenden Erlaubnis zuständigen Behörde, ist die Kontrolle, wenn sie nicht durch die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde durchgeführt werden kann, durch die zuständige Behörde des Landes durchzuführen, in dem die betreffenden Teile des befriedeten Besitztums liegen. Die zuständige Behörde dieses Landes hat die Kontrolle nach Abstimmung mit der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde durchzuführen und ihr die Kontrollergebnisse zu übermitteln. Maßnahmen nach § 27 Absatz 3 trifft im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde. Soweit sich Maßnahmen nach Satz 6 auf Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung erstrecken, die in einem anderen Land liegen, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betroffenen Landes zu treffen.
- (2)** Die Länder stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die zuständigen Behörden haben sich gegenseitig die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen und sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bei der behördlichen Überwachung nach § 27 zu unterstützen.

Kapitel 7 "Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen"

Abschnitt 1 Strafvorschriften

§ 34 "Strafvorschriften"

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
 - a) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt oder
 - b) mehr als 25 Gramm Cannabis besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2
 - a) mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut oder
 - b) Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum anbaut,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Cannabis herstellt,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt, ausführt oder durchführt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis ab- oder weitergibt,
7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 sich Cannabis verschafft,
8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8
 - a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,
 - b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Monat erwirbt oder entgegennimmt,
9. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
10. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt, oder
11. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut.

[...]

Zu § 34 Abs 1 Nummer 1:

Hier wird auf die Kommentierung zu §3 Nummer 2 verwiesen.

Für den Eigenanbau bedarf es einer Klarstellung. Der BvCW empfiehlt daher folgende Formulierung:

"1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1

- a) mehr als drei lebende Cannabispflanzen und mehr als die Ernte von drei Cannabispflanzen besitzt oder*
- b) mehr als 25 Gramm Cannabis besitzt,"*

zu § 34 Abs 1 Nummer 9:

Wie bereits in der Kommentierung zu § 2 Abs. 2 erwähnt, ist ein Verbot der Extraktion von Cannabinoiden nicht zielführend. Daher empfiehlt der BvCW die Streichung.

Kapitel 8 "Schlussvorschriften"

§ 43 "Evaluation des Gesetzes"

- (1) Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, auf den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, sind zu evaluieren. Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen.
- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Spätestens bis ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 sowie die Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 folgenden Jahres] soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden.
- (3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 26 Absatz 2 und 3 übermittelten Angaben an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle.
- (4) Die Anbauvereinigungen sollen die Evaluation unterstützen, indem sie Befragungen ihrer Mitglieder, der vertretungsberechtigten Personen und der entgeltlich Beschäftigten durch den mit der Evaluation nach Absatz 2 Satz 1 beauftragten Dritten ermöglichen

zu § 47 Abs 1:

Um eine wirkliche Evaluation des Gesetzes zu ermöglichen, ist es notwendig, mit der Datenerhebung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu starten. Die bestehende Datenbasis in Deutschland ist leider nicht ausreichend, um klare Aussagen über den Konsum und die damit zusammenhängenden Entwicklungen zu treffen. Bereits in der Begleiterhebung zum Cannabis als Medizin-Gesetz hatte sich gezeigt, dass die Bestimmung einer Startposition von entscheidender Bedeutung ist.

Daher sollte umgehend eine Datenerhebung als Startposition für die Evaluation veranlasst werden.

Eine umfangreiche Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes erfordert eine breite und homogene Datenbasis. Im Kontext bisheriger Legalisierungsbestrebungen könnte eine solche Erhebung und Evaluation unter anderem durch den punktuellen Einsatz von digitalen Erfassungs- und Nachverfolgungssystemen (track-and-trace) erreicht werden.

Artikel 2 "Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)"

Kapitel 1 "Allgemeine Vorschriften"

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, die aus einem Anbau stammen, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) erfolgt, sowie Δ -9-Tetrahydrocannabinol einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe;

[...]

Zu § 2 Nummer 1:

Es wird empfohlen § 2 Nummer 1 wie folgt zu ersetzen:

Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten, Pflanzenteile, Pflanzenbestandteile der Gattung Cannabis in frischem oder getrocknetem Zustand, die aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (BGBl. II S. 111) erfolgt, stammen und daraus hergestellte Zubereitungen nach Nummer 2 und 3 und die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe.

Kapitel 2 "Verschreibung und Abgabe"

§ 3 "Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken"

Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung abgegeben werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.

zu § 3:

Der BvCW setzt sich für einen wie vom Gesetzgeber gewollten einfachen Zugang von Patientinnen und Patienten zu Therapien mit medizinischen Cannabis ein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der BvCW die Aufnahme einer Regelung zur Abschaffung des Genehmigungsvorbehalts sowie der vom G-BA geforderten Bevorzugung von Fertigarzneimitteln.

Im weiteren verweisen wir auf das gemeinsame Positionspapier verschiedener Fachverbände:

<https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2023/05/Verbaendepapier-Handlungsempfehlungen-Medizinalcannabis-17.05.2023.pdf>

Kapitel 3 "Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel"

Abschnitt 1 "Erlaubnis"

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anbauen, herstellen, mit ihm Handel treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, sich verschaffen oder erwerben will, bedarf einer Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(2) Eine Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu wissenschaftlichen oder nur ausnahmsweise zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

zu § 4 Abs. 1:

Bei der Einfuhr und Ausfuhr von BtM muss derzeit für jedes einzelne Produkt eine Erweiterung der BtM-Erlaubnis nach § 3 beim BfArM beantragt werden. Dies dauert ca. 2-3 Monate und ist ein Marktnachteil gegenüber anderen Ländern. Bei diesen wird lediglich Cannabis auf der BtM-/Cannabis-Erlaubnis aufgeführt und nicht die einzelnen Produktnamen (Gorilla Glue, Orange Bud, etc.). Somit ist eine Einfuhrgenehmigung innerhalb weniger Tage möglich.

Das derzeitige Vorgehen ist zeitaufwendig, kostenintensiv und belastet das BfArM und die Marktteilnehmer immens.

Um der geänderten Risikobewertung von Cannabis gerecht zu werden, sollte hier der bürokratische Aufwand ebenfalls bei Einfuhr und Ausfuhr reduziert werden (siehe S. 71 oben). Es gibt keine für die Marktteilnehmer erkennbare Rationale, da die jährliche Meldung an die Vereinten Nationen lediglich die Menge an Cannabis abfragt und keine spezifischen Produkte.

Es würde also ausreichen, wenn „Cannabisblüten“ oder „Cannabisextrakte“ auf der neuen Erlaubnis nach § 4 MedCanG aufgeführt werden. Dies würde den Wirtschaftsstandort Deutschland ebenfalls stärken als Drehkreuz für Cannabisprodukte und Cannabis-bezogene Dienstleistungen aus der ganzen Welt. Hierbei ist besonders Schnelligkeit gefragt.

Zugleich sollte berücksichtigt werden, dass die aktuell aktiven Genehmigungen Ihre Gültigkeit behalten.

§ 6 "Inhalt der Erlaubnis"

Die Erlaubnis nach § 4 muss insbesondere regeln:

1. die Lage der Betriebsstätten nach dem Ort, wenn möglich unter Angabe der Flurbezeichnung,
2. die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen erlaubt werden, und
3. die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, mit der die erlaubten Handlungen vorgenommen werden dürfen.

zu § 6

hier wird auf die Kommentierung zu §4 Abs. 1 verwiesen

Kapitel 3 "Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel"**Abschnitt 2 "Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr ; Durchfuhr"****§ 12 "Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr"**

Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Einzelfall in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführen will, bedarf dazu neben der Erlaubnis nach § 4 einer Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

zu § 12:

Derzeit ist die Einfuhr von medizinischem Cannabis zum Teil in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Dies führt zum Teil zu Wettbewerbsverzerrungen und unterschiedlichen Anforderungen an die eingeführte Ware.

Wegen dieser nicht einheitlichen Verwaltungspraxis und widersprüchlichen Rechtsprechung, insbesondere bezüglich der Einstufung, erscheinen Klarstellungen an geeigneter Stelle im Gesetz (z.B. unter § 12 und/oder an anderer geeigneter Stelle) dringend notwendig.

vgl. hierzu: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2021/daz-7-2021/ausgangsstoff-oder-arzneimittel>

Der BvCW empfiehlt folgende Struktur:

Bei (importierten) Cannabisblüten mit der Zweckbestimmung der Abgabe als medizinisches Cannabis in Apotheken an Patientinnen und Patienten besteht besonderer Regelungsbedarf, da große Unterschiede zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden der Länder und der Cannabisagentur bestehen. Hierbei sollte abschließend und bundeseinheitlich geregelt werden, ob diese Produkte als Arzneimittel oder als Wirkstoffe (im Sinne des AMWHV) definiert werden.

Durch Be- bzw. Verarbeitungsschritte in der Apotheke werden Sie zu pharmazeutischen Zubereitungen, die nicht der Zulassung unterliegen, entsprechend dem Europäischen Arzneibuch. Sie erfüllen die Qualitätsvorgaben der Monographie „Cannabisblüten“ des Europäischen Arzneibuchs.

(Importierte) Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenbestandteile der Gattung Cannabis die zur Herstellung von Zubereitungen aus Cannabis zu medizinischen Zwecken sind pflanzliche Drogen (oder auch Ausgangsstoffe) bzw. getrocknete pflanzliche Drogen im Sinne des Europäischen Arzneibuchs. Sie erfüllen die Anforderungen der diesbezüglichen Monographie.

Gesetzesentwurf "CanG" vom 16.08.2023	BvCW Stellungnahme vom 06.10.2023
	<p>(Importierte) Zubereitungen aus Cannabis zu medizinischen Zwecken mit der Zweckbestimmung der Herstellung von pharmazeutischen Zubereitungen sind Wirkstoffe im Sinne von §§ 1 (1) 2. der AMWHV. Sie erfüllen die Anforderungen an „Substanzen zur pharmazeutischen Verwendung“ sowie der Monographie des Europäischen Arzneibuchs. Durch Be- bzw. Verarbeitungsschritte in der Apotheke werden Sie zu Pharmazeutischen Zubereitungen, die nicht der Zulassung unterliegen und entsprechend den diesbezüglichen Anforderungen im Europäischen Arzneibuch</p> <p>Der Import von Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenbestandteile der Gattung Cannabis zur Weiterverarbeitung zu Produkten mit medizinischer Zweckbestimmung erfordert eine schriftliche Bestätigung zur Einhaltung der Vorgaben GACP-Leitlinie</p> <p>Der BvCW regt deshalb an, dass für Cannabis und Cannabiszubereitungen zu medizinischen Zwecken entlang dieser pharmazeutischen Begrifflichkeiten im MedCanG eindeutige Definitionen festgelegt werden sollten.</p>

Kapitel 4 "Überwachung; Berichtspflicht"

Abschnitt 1 "Überwachung"

§ 17 "Zuständige Behörden"

- (1) Der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch- wissenschaftlichen Zwecken unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und die von diesem beauftragten Personen. Abweichend von Satz 1 unterliegt der Verkehr durch Ärztinnen und Ärzte und Apotheken der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Den zuständigen Behörden und den von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 18 und 19 geregelten Befugnisse zu.**
- (2) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr. Der Kauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d Satz 2 und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt nach den Vorschriften des Vergaberechts. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt unter Berücksichtigung der Kosten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 entstehen, seinen Herstellerabgabepreis für den Verkauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken fest.**

zu § 17 Abs. 1:

Hier wird auf die Kommentierung zu § 12 verwiesen.

zu § 17 Abs. 2:

Eine Stärkung des Anbaus in Deutschland und damit eine Schaffung von vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen mit importierten Cannabis als Medizin ist dringend geboten.

Die derzeitige Praxis benachteiligt Produzenten in Deutschland aufgrund von Mengenbegrenzungen, Preisdefinition, Sortenfestlegung und das Agieren der Cannabisagentur als Marktteilnehmer drastisch.

Gleichzeitig hinterfragt der BvCW die hier gewählte Interpretation des Einheitsübereinkommens von 1961. Die Interpretation zahlreicher Staaten, die Medizinalcannabis anbauen und Exportieren (auch innerhalb der EU) sieht weder eine Notwendigkeit einer Ausschreibung, noch das Agieren der Cannabisagentur als Marktteilnehmer vor.

Daher plädiert der BvCW für die Schaffung eines Systems der Erlaubniserteilung unter Auflagen, anstatt eines Vergabeverfahrens.

Änderungsvorschlag:

Streichung § 17 Abs 2 Satz 3 ff

Ergänzung durch:

Das BfArM erteilt auf Antrag Genehmigungen unter Auflagen zur Produktion von Medizinalcannabis in Deutschland. Anforderungen und Produktionsmengen werden durch Verordnung geregelt.

Kapitel 5 "Kinder- und Jugendschutz"

§ 24 "Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum"

§ 5 Absatz 2 und 3 des Konsumcannabisgesetzes gilt entsprechend für den öffentlichen Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken mittels Inhalation.

zu § 24:

Der BvCW verweist auf die Kommentierung zu § 5 Abs. 2 CanKG.

Darüber hinaus sollte eine Diskriminierung von Patientinnen und Patienten vermieden werden. Die Therapie für schwerwiegende Krankheiten sollte nicht eingeschränkt werden.

Der vorliegende Einschränkungsvorschlag wird damit begründet, dass „hierbei in der Außenwirkung auf Kinder und Jugendliche nicht vom Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken unterschieden werden kann.“ Dieser Logik folgend, müssten auch andere medizinische Anwendungen, wie beispielsweise die Verwendung von Insulin-Spritzen, einem entsprechenden Verbot unterworfen werden.

Daher empfehlen wir die Streichung.